



PLANZEICHNERKLÄRUNG	
Art der baulichen Nutzung	Allgemeine Wohngebiete
Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ) Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß Gebäudehöhe, als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Baugrenze nur Reihenhäuser zulässig offene Bauweise
Gemeindeflächen, -einrichtungen und -anlagen	Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier Kindertagesstätte
Öffentliche Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzungslinie Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzbarer Bereich Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg Zweckbestimmung: Mobilitätsstation Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität
Grünflächen	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz Zweckbestimmung: Parkanlage Zweckbestimmung: Regenrückhaltung und Versickerung Zweckbestimmung: Naturerfahrungsräume Zweckbestimmung: Hochzeitsgrünflächen
Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Übergangung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Erde und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung der Flächen für Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Bereich mit Festsetzungen zur Grundgesetzung gemäß Nr. 6.2.1 der örtlichen Festsetzungen Bereich mit Festsetzungen zu Außenbereichsregeln gemäß Nr. 6.2.3 der örtlichen Festsetzungen
Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung Flächen für Stellplätze Vor- und Seitengartenbereiche gemäß Nr. 4.4 und 7.5 der textlichen Festsetzungen Bereich mit Festsetzung einer Gebietskategorie als Höchstmaß (GOKmax) gemäß Planzeichnung Sattelfisch Flachdach/Flach geneigtes Dach Dachneigung EGFmax Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses, als Höchstmaß
Nachrichtliche Übernahmen	Festgesetztes Überschummungsgebiet gemäß § 76 WHG Hochwassersitzkategorie im Sinne des § 78a Abs. 1 WHG Festgesetztes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 20 BNatSchG Archäologische Fundplätze

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA 1 – WA 3)
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 – WA 3) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 bis 20 BauVO)

WA 1.1 - 1.4
GRZ: 0,5; max. II Vollgeschosse; SO 18'-45'

WA 2.1 - 2.7
GRZ: 0,6; III-III Vollgeschosse; FD, FGD 0'-15'

WA 3.1 - 3.7
GRZ gem. Planzeichnung; max. II Vollgeschosse

Zulässige Grundfläche
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauVO die festgesetzte GRZ von 0,6 durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 4 BauVO)

3.1 Baugrenzen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, auch wenn letztere als Außenräume gemäß § 2 Abs. 1 BauVO NRW zu bewerten sind, um maximal 3,0 m überschritten werden, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird. Wintergärten sind bauliche Anlagen, bei denen mindestens eine Außenwand und das Dach mindestens zu 65 % in transparenter Ausführung (z.B. Glas, transparente Kunststoff) hergestellt sind. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Altane ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO um bis zu 2,0 m ausnahmsweise zulässig, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird. Treppenhäuser, Erker und Eingangsüberdachungen oder andere aus der Gebäudefront herausragende Gebäudeflächen dürfen ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO die Baugrenzen um bis zu 1,5 m überschreiten, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird.

4. GARAGEN, CARPORTS, TIEFGARAGEN UND NEBENANLAGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauVO)

4.1 Oberirdische Garagen und Carports
Oberirdische Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5,0 m zur an das Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind oberirdische Garagen und Carports ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 und des Allgemeinen Wohngebietes WA 3.2 und WA 3.5 sind oberirdische Garagen und Carports unzulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind oberirdische Garagen und Carports in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Garagen und Carports nur in den seitlichen Außenbereich des jeweiligen Gebäudes, die nicht in eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ und „Fuß- und Radweg“ oder eine öffentliche Grünfläche, zulässig. Bei Eckgrundstücken können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden, wenn ein 2,0 m breiter Randstreifen zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche zur Eingrünung von Bebauung freigehalten wird.

4.2 Oberirdische Stellplätze
Oberirdische Stellplätze sind in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit „St“ bezeichneten Flächen zulässig.

4.3 Tiefgaragen
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Tiefgaragen und ihre Zufahrten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.4 Nebenanlagen Vor- und Seitengärten
Innerhalb der mit M1 bezeichneten Grundstücksflächen sind sowohl Fahrzeubehälter als auch Einrichtungen für Abfallbehälter mit einer Höhe von maximal 1,5 m und sowie Zuwegungen und Zufahrten zulässig. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind in dem in Satz 1 bezeichneten Bereich unzulässig.

4.5 Sonstige Nebenanlagen
Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Nebenanlagen bis zu einer Bauweise von 30 m zulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unterirdische Nebenanlagen bis zu einer Bauweise von 30 m zulässig. Die Errichtung von Mobilfunkmasten ist nicht zulässig.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Maßnahme M1 „Naturerfahrungsraum“
In der mit M1 bezeichneten Fläche sind lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzraster von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensite 1 in Kapitel V). Die Bäume sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Zudem sind in der mit M1 bezeichneten Fläche 20 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensite 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahldeubock zu sichern. Die Gehölze sind vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungs- und Pflegevorsorge zu treffen. Die Randbereiche der mit M1 bezeichneten Fläche sind in einer Breite von 2,0 m mit einer Regioaasgutmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.2 Maßnahme M2 „Heckengestirzstreifen“
In der mit M2 bezeichneten Fläche sind lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzraster von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensite 1 in Kapitel V). Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Zudem sind in der mit M2 bezeichneten Fläche 6 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensite 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahldeubock zu sichern und vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungs- und Pflegevorsorge zu treffen. Die Randbereiche der mit M2 bezeichneten Fläche sind in einer Breite von 2,0 m mit einer Regioaasgutmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.3 Maßnahme M3 „Parkanlagen“
In 20 % der mit M3 bezeichneten Flächen sind niedrige lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzraster von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensite 1 in Kapitel V). Die Strauchgehölze sind in beidseitigen Reihen zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Die Gehölze sind vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungs- und Pflegevorsorge zu treffen. In 80 % der mit M3 bezeichneten Flächen ist eine Gebrauchsraasensmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind in der mit M3 bezeichneten Flächen insgesamt 15 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensite 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahldeubock zu sichern.

5.4 Maßnahme M4 „Retentionsflächen“
Die mit M4 bezeichneten Flächen sind mit einer Regioaasgutmischung für das Westdeutsche Tiefland einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.5 Stellplätze, Zufahrten und Wege
Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Zufahrten und private Wege sind aus Wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) herzustellen.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Schalldämmmaße der Außenbauteile
Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauantrages bzw. bei genehmigungs- oder genehmigungsähnlich gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingehalten. Fassung der DIN 4109 vorzuziehen.

Für die Bestimmung des Schalldämmmaßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ist nach DIN 4109:2018 bei der Ausführung im Rahmen der maßgeblichen Außenlärmpegel anzusetzen. In der Ausführung des Baubauverfahrens ermittelt wurde, soweit nicht dauerhafte und wesentliche Veränderungen der Lürmittelstruktur.

6.2 Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm

6.2.1 Lärmprotektive Grundrissgestaltung
Innerhalb des mit „L“ bezeichneten Bereichs (Bereich mit Beurteilungspegel von > 70 dB(A) tags oder > 60 dB(A) nachts) sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offenbare Fenster oder Türen zu Außenbalkonen von Wohnungen nur zulässig, wenn mindestens ein Außenbalkon einer Wohnung über ein offeneres Fenster oder eine Öffnung für zu einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von > 70 dB(A) tags und > 60 dB(A) nachts verbleibt.

6.2.2 Schalldämmende Lüftungssysteme
Innerhalb des Geltungsbereiches sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafzimmern und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungssysteme oder gleichwertige Maßnahmen (z. B. zentrale Lüftungsanlagen) vorzuziehen.

6.2.3 Außenwölbereiche
Innerhalb des mit „L“ bezeichneten Bereichs (Bereich mit Beurteilungspegel von > 62 dB(A) tags) sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden Außenwölbereiche nur zulässig, wenn mindestens ein zusätzlicher Außenwölbereiche einer Wohnung in einem Bereich mit einem Beurteilungspegel von > 62 dB(A) tags errichtet wird. Ausnahme: wenn die Festsetzung unter Satz 1 abgewichen wird, wenn durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (verglasigte Loggien und Balkone, Wintergärten oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen o. a.) sichergestellt ist, dass ein Beurteilungspegel von maximal 62 dB(A) tags nicht überschritten wird.

6.3 Ausnahmen
Es können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen in Ziffer 8.1 und 8.2 zugelassen werden, sofern im baurechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelantrages gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus tatsächlichen Umständen durch Standortveränderung oder Abschirmwirkung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren oder wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Dachbegrünung
Flachdächer und fach geneigte Dächer von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0 - 15° sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens einzusäen. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind oberirdische Garagen und Carports in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Garagen und Carports nur in den seitlichen Außenbereich des jeweiligen Gebäudes, die nicht in eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ und „Fuß- und Radweg“ oder eine öffentliche Grünfläche, zulässig. Bei Eckgrundstücken können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden, wenn ein 2,0 m breiter Randstreifen zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche zur Eingrünung von Bebauung freigehalten wird.

7.2 Tiefgaragenbegrünung
Decken von Tiefgaragen und unterirdischen Gebäudeteilen sind - soweit sie nicht durch Gebäude, Terrassen oder Erschließungsflächen überbaut werden - mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Laubbäumen, Laubsträuchern und bodendeckender Bepflanzung dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsfläche ist aus einer 60 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm Stärke fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 100 cm zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm zu erhöhen. Das Begrünungssubstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)-Dachbegrünungsrichtlinie vorzuziehen.

7.3 Straßendämme
Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind mindestens 10 Straßendämme (s. beispielhaft hierzu Artensite 3 in Kapitel V) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Straßendämme sind mit einem Pfahldeubock und durch einen Anfahrtschutz zu sichern. Die Straßendämme sind mit einer Gebrauchsraasensmischung einzusäen und mit Bodendecker zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

7.4 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen
Je 6 auf einem Grundstück errichteter Stellplätze ist auf dem jeweiligen Grundstück ein Baum (s. beispielhaft hierzu Artensite 3 in Kapitel V) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

7.5 Vor- und Seitengärten
Die mit „St“ bezeichneten Grundstücksflächen sind zu mindestens 50% wasserunabnehmbar herzustellen, zu begrünen und mit Strauchem, Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauNRV)

1. Dächer

1.1 Dachformen und Dachneigung
In den mit M2 bezeichneten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 18° - 45° zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 sind ausschließlich Flachdächer und fach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° - 15° zulässig.

1.2 Dachgauben, Dachschneitte und Zwerchbel
Dachgauben, Dachschneitte und Zwerchbel müssen von der Giebelwand und vom Dachstuhl einen Mindestabstand von 1,0 m im Lot gemessen einhalten. Die Länge von Dachgauben und Zwerchbel darf insgesamt 50 % der Traufbreite (Doppel- oder dazwischen liegender) des Gebäudes nicht überschreiten.

1.3 Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser)
Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einem gemeinsamen Dach für den jeweiligen Gebäudekörper zu errichten. Versetzte Dachflächen gelten zusammen als Satteldächer, wenn die Firsthöhen der Teildächer um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen. Die Wohnheiten der jeweiligen Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einer einheitlichen Dachneigung, Firsthöhe sowie Sockel-, Trauf-, First- und Gebäudedicke zu errichten. Die Wohnheiten der jeweiligen Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Fassaden- und Dachmaterialien hinsichtlich Art, Form und Farben zu verwenden. Für einzelne Teildächer (z. B. Anlagen zur Solarenergienutzung, Dachbegrünung) sind Ausnahmen zulässig.

2. Einfriedungen

2.1. Einfriedungen zu Straßenverkehrsflächen
In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und der Straßenverkehrsflächen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbereicher Bereich“ sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stablatzwerke ohne Sichtschutzstreifen, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze